Einverständniserklärung – Bildrechte und Nutzung

1. Einwilligung

Hiermit gebe ich unwider	rruflich und zeitlich unbefristet gem. § 22 KUG die Einwilligung, dass der
OGV ir	m Rahmen von Veranstaltungen Bildaufnahmen von mir bzw. meinem Kind
	machen darf.
2. Nutzungsrechte	
Ich räume dem OGV _	und übergestellten Dachorganisationen unwiderruflich und
zeitlich, räumlich und	inhaltlich uneingeschränkt die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem
erstellten Bildmaterial	von mir bzw. meinem Kind ein. Die Übertragung der
Nutzungsrechte erstreck	kt sich auf alle derzeit bekannten Nutzungsarten und umfasst auch die
Vervielfältigung, Verbre	eitung, Digitalisierung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche
Wiedergabe. Die Aufnah	hmen dürfen somit sowohl digital als auch analog in allen dafür geeigneten
Medien (z. B. Online-N	Nutzung jeglicher Art, jegliche Print-Nutzung, interaktive und multimediale
Nutzung usw.) genutzt	und in Datenbanken, auch soweit sie online zugänglich sind, gespeichert
werden. Die Aufnahme	en dürfen unter Wahrung meines Persönlichkeitsrechts bearbeitet oder
umgestaltet werden (z.E	B. Montage, Kombination mit Bildern, Texten oder Grafiken, fototechnische
Verfremdung, Colorierung). Meine Namensnennung steht im Ermessen des Nutzungsberechtigten.	
Eine Verwendung der Au	ufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen
durch Überlassung der	Aufnahme an Dritte außer der Dachorganisation des Vereins ist unzulässig.
Diese Einwilligung ist fre	eiwillig. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
Name, Vorname:	
Straße:	
Ort:	
Datum, Unterschrift	
Datum, Uniterstinii	

Der Inhalt § 22 KunstUrhG lautet wie folgt:

(Recht am eigenen Bild) Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden lässt, eine Entlohnung erhält. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner, noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.